

Entsorgungsreglement



In Kraft seit 01.01.2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Unterstützung	3
§ 4 Benützungspflicht	4
II. Entsorgung	
§ 5 Organisation	4
§ 6 Entsorgungsarten	4
III. Finanzierung	
§ 7 Grundsatz	6
§ 8 Bemessungsgrundlagen	6
IV Rechtsschutz, Vollzug	
§ 9 Beschwerdemöglichkeit	6
§ 10 Übertretungen, Bussen	6
§ 11 Inkrafttreten	7
Anhang I	
Gebührenordnung	8

Die Einwohnergemeinde Klingnau erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

das nachstehende

ENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die geordnete und umweltschonende Entsorgung von Abfall.

§ 2 Geltungsbereich

Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen. Das Abführen von Siedlungsabfällen bedarf einer Konzession des Stadtrates.

Siedlungsabfälle sind Haushalt- und Gartenabfälle, gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sowie Strassen- und Marktabfälle.

Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Verursacher nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Unterstützung

Die Stadt kann sich an den Kosten von Massnahmen oder Einrichtungen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Papiersammlungen oder Kompostieranlagen, beteiligen.

§ 4 Benützungspflicht

Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Stadt übergeben werden.

Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Der Stadtrat kann für die Entsorgung von Abfällen gemäss § 2 Abs. 3 die direkte Anlieferung in die entsprechende Entsorgungsanlage gestatten oder vorschreiben.

Das Deponieren von Abfällen auf dem Gemeindegebiet, das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist verboten. Das Verbrennen von unbehandelten, natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur ausserhalb des Wohngebietes zulässig.

II. ENTSORGUNG

§ 5 Organisation

Die Organisation der Abfallentsorgung obliegt dem Stadtrat. Er kann Vollzugsrichtlinien erlassen.

§ 6 Entsorgungsarten

1. *Periodische Abfahren:*

a) Kehrrichtabfuhr

Der Kehrrichtabfuhr können die regelmässig anfallenden Siedlungsabfälle mitgegeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfälle, für die Sammelstellen bestehen oder Separatabfahren durchgeführt werden;
- Sonderabfälle im Sinne der eidg. VO über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986;
- Sperrgut.

Die Abfälle sind in fest verschnürten handelsüblichen Abfallsäcken zu höchstens 25 kg/Sack bereitzustellen. Diese sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen (siehe Anhang I).

Bei Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen von mehr als 6 Wohnungen sind Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrriechtsäcken, versehen mit entsprechenden Gebührenmarken (siehe Anhang I), darin zu deponieren. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen können Container mit offiziellen Plomben verwenden.

Kleinsperrgut bis maximal 25 kg kann in verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitgestellt werden. Presswürfel sind nicht zugelassen.

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen erst am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden.

b) Grünabfuhr

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht durch die Verursacher selbst kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

2. Spezialabfahren:

Für Sperrgut, Altpapier und dergleichen können Spezialabfahren durchgeführt werden. Die Abfahrttage werden periodisch veröffentlicht.

3. Sammelstellen:

Für wiederverwertbare Siedlungsabfälle wie Metall, Glas, Holz, Aluminium, Altöl, etc. werden Sammelstellen eingerichtet

4. Besondere Abfälle:

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaver-sammelstelle abzuliefern.

Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 und Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen entsorgt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gleichgestellt (z.B. Pneus, Batterien, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, etc.).

III. FINANZIERUNG

§ 7 Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für die Kehrrichtabfuhr, die Spezialabfahren sowie Betrieb und Entsorgung der Sammelstellen decken.

§ 8 Bemessungsgrundlagen

- Die Gebühren werden pro Sack, Bündel, Stück und pro Container erhoben.
- Die Gebührenerhebung erfolgt mittels Gebührenmarken, Vignetten und Containerplompen.
- Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- Der Stadtrat legt die Gebühren im Rahmen von § 7 periodisch neu fest.

IV. RECHTSSCHUTZ, VOLLZUG

§ 9 Beschwerdemöglichkeit

Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates in Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 10 Übertretungen, Bussen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden vom Stadtrat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Bussen bis Fr. 200.-- pro Fall geahndet.

Wer in Übertretung der Vorschriften dieses Reglements Abfälle entsorgt bzw. deponiert, kann zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes verpflichtet werden.

Die Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden durch Einfordern von Geld- und Sicherheitsleistungen, durch Ersatzvornahme und weitere Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1991 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Kehrrichtabfuhrwesen der Stadt Klingnau aufgehoben.

Angenommen in der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1991.

Änderung angenommen in der Gemeindeversammlung vom 25. November 1994.

Änderungen angenommen in der Gemeindeversammlung vom 19. November 2020.

ANHANG I

Gebührenordnung

Gestützt auf das Entsorgungsreglement werden gemäss § 7 ff folgende Gebühren festgelegt:

Graukehrich

Für den Graukehrich beträgt die Gebühr für einen 35-Liter-Sack Fr. 3.35. Die Marken werden in Bogen mit 10 Stück zum Preis von Fr. 33.50 verkauft. Die Marken können wie folgt verwendet werden:

17-Liter Sack	½ Marke
35-Liter Sack	1 Marke
60-Liter Sack	2 Marken
110-Liter Sack	3 Marken
Kleinsperrgut bis 25 Kg	3 Marken

Der übrige Graukehrich kann mit folgenden Einzelmarken entsorgt werden:

Sperrgut bis 50 Kg	1 Marke zu	Fr. 16.50
Containermarke pro Container bis 800 l	1 Marke zu	Fr. 50.00

Grüngut

Marken:	Pro Bündel oder Container bis 120 / 140 l	Fr. 5.30
	Jahresvignette für Container bis 120 / 140 l	Fr. 95.00
	Pro Container bis 240 l	Fr. 10.60
	Jahresvignette für bis 240 l	Fr. 190.00
	Pro Container bis 800 l	Fr. 35.50
	Jahresvignette für Container ab 660 l	Fr. 490.00

Die vorstehenden Ansätze verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Gültig ab 01. Januar 2021.